

**amtssigniert an v4@bka.gv.at und  
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

An das  
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
 Abt. V/4  
 z. Hd. Herrn Dr. Michael Kogler  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

KOA 5.005/11-003

Wien, am 6.4.2011

**Betreff: Stellungnahme der KommAustria zum Entwurf zum  
 Bundesverfassungsgesetz zur Transparenz von Medienkooperationen  
 mit sowie der Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an  
 Medienunternehmen (BVG-MedKF)**

Sehr geehrter Herr Dr. Kogler!

Mit Schreiben vom 08.03.2011 wurde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ersucht, zu dem Entwurf des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zum oben genannten Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen. In ihrer Vollversammlung vom 05.04.2011 hat die KommAustria folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Entwurf sieht in § 1 Abs 2 Z 2 eine Berichtspflicht hinsichtlich an Medienunternehmen gewährte Förderungen nach dem KommAustria-Gesetz (KOG), nach dem Presseförderungsgesetz (PresseFG 2004), nach dem Publizistikförderungsgesetz (PubFG) sowie sonstige vergleichbare Förderungen vor.

zu § 1 Abs 2 Z 2 lit a)

Förderungen nach dem KOG sind die von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) aus dem Digitalisierungsfonds geleisteten Förderungen digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen gemäß § 21, die aus dem Fernsehfonds Austria geleisteten Förderungen zur Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen gemäß § 26, die aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks geleisteten Förderungen des privaten nichtkommerziellen Rundfunks und seiner Inhalte gemäß § 29 und die aus dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks geleisteten Förderungen der Vielfalt der privaten Rundfunkprogramme und ihrer Inhalte gemäß § 30.

Über die Vergabe der Mittel aus den genannten Fonds haben die KommAustria und die RTR gemäß § 19 KOG jährlich im Rahmen des Kommunikationsberichtes zu berichten, dieser Bericht ist auch auf der Website

der RTR zu veröffentlichen. Die RTR berichtet darüber hinaus auch detailliert über die Förderergebnisse in jeweils eigenen Tätigkeitsberichten der einzelnen Förderfonds die auf ihrer Website veröffentlicht werden.

Weiters vergibt die KommAustria gemäß § 2 Abs 2 Z 3 Förderungen zur Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation aus dem gleichnamigen Fonds gemäß § 33 KOG.

Im Hinblick auf die allgemeine Formulierung des § 1 Abs 2 Z 2 lit a) ergibt sich ein Widerspruch zu § 1 Abs 2 Z 2 lit d) sowie zu den Ausführungen in den Erläuterungen. Demnach soll sich die Berichtspflicht auf Förderungen beschränken, die sich auf die inhaltliche Gestaltung, Herstellung, Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die Ausstrahlung, Abrufbarkeit eines wie immer gearteten periodischen Mediums bezieht. Es ist freilich fraglich, ob sich die Förderungsmaßnahmen aus dem Digitalisierungsfonds, dem Fernsehfonds und dem Fonds zur Förderung zur Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation auf periodische Druckwerke oder andere periodische (elektronische) Medien beziehen.

zu § 1 Abs 2 Z 2 lit b)

Gemäß § 2 Abs 2 Z 1 KOG verwaltet und vergibt die KommAustria die Mittel nach dem PresseFG 2004. Die entsprechenden Förderergebnisse werden von der KommAustria gemäß § 4 Abs 7 PresseFG 2004 spätestens zwei Wochen nach Auszahlung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

zu § 1 Abs 2 Z 2 lit c)

Gemäß § 2 Abs 2 Z 2 KOG verwaltet und vergibt die KommAustria die Mittel nach Abschnitt II des PubFG. Die entsprechenden Förderergebnisse werden von der KommAustria im Rahmen des Kommunikationsberichtes offengelegt.

Im Hinblick auf die Berichtspflichten gemäß § 1 Abs 2 Z 2 des vorliegenden Entwurfes erlauben wir uns auf die bereits derzeit bestehenden umfassenden Berichtspflichten und die bereits jetzt gesammelt auf der Website der RTR abrufbaren detaillierten Förderberichte hinzuweisen.

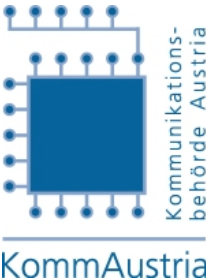
Diese Stellungnahme wurde, Ihrem Ersuchen entsprechend, dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

**KommAustria**

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris  
Vorsitzender

Signaturwert	DSqeFFV1E4TkQ3XLJQUauxZyEjUdZrKs7UiJ6jVzRkzHRW4Bu168QB2+oLk5NR3V5uBUb8esVef siGXnfXQCNPf9oaUen+MMqLffFF/IOIQ/QDIEt4FknfHJaOkUlvSMF3qggnBtNGp4ydSJ0CremR slApJSTa9pK6n9p0oZ2e2SiUzrJYBYPNfmG6zDEc+mBnaJsFkEXZIDMTWP2sW+YNHzUz4v0MlfE4 dT0cCx+UjiOrdCK7R22DISN0f/ad+cOncYfiSJZtsuiJx972TeOaTUWdTDqwb3H6Fq6ePbSmmoXO np3GBwDRTo2q3jTOKuS3/5BDpOQr6oeVs8+GYw==	
	Unterzeichner	serialNumber=631273659054,CN=Kommunikationsbehörde Austria,O=Kommunikation sbehörde Austria,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-06T15:36:55Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541773
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur">https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	